

Entsorgung von Arzneimitteln

Die unsachgemäße Entsorgung von Medikamenten spielt eine beachtliche Rolle bei der Belastung des Abwassers: Oft werden überlagerte oder nicht mehr benötigte Altmedikamente über die Toilette oder den Ausguss des Spülbeckens entsorgt. Auf diese Weise gelangen diese Medikamente und ihre Abbaustoffe in die Kanalisation und damit in den Wasserkreislauf.

Nicht mehr benötigte oder verfallene Medikamente dürfen nicht über das Waschbecken oder über die Toilette entsorgt werden, da dies die Wasserqualität beeinträchtigen kann.

Wohin mit nicht verbrauchten Medikamenten?

1. Entsorgung über den Hausmüll:
Bei der Verbrennung des Restmülls werden alle Arzneiwirkstoffe zerstört und die Rauchgasfilterung sorgt dafür, dass nichts in die Umwelt gelangt.
2. Bei Unsicherheit, ob in der Region der Hausmüll verbrannt wird, können abgelaufene bzw. nicht verbrauchte Medikamente bei der örtlichen Schadstoffsammelstelle abgegeben werden.
3. Flüssigmedikamente sind in der fest verschlossenen Flasche in den Restmüll zu werfen, sofern dieser in der Kommune/Landkreis vollständig verbrannt wird. Der Behälter muss nicht entleert werden.
4. Einige Apotheken nehmen nicht verbrauchte Medikamente zurück. Ob der Service in der entsprechenden Apotheke noch angeboten wird, ist zu erfragen.

Von Kommune zu Kommune können sich die Bestimmungen zur Abfallentsorgung unterscheiden. Es sind unbedingt die jeweils geltenden örtlichen Abfallsatzungen zu beachten. Hierzu kann die Gewerbeabfallberatung der örtlichen Gemeinde nähere Auskunft geben.

Auf der Internetseite www.arzneimittelentsorgung.de kann anhand einer übersichtlichen Darstellung eingesehen werden, welche Wege der umweltbewussten Arzneimittelentsorgung für die einzelnen Bundesländer und deren Landkreise bestehen. Zudem ist die Webseite der zuständigen Institution je Landkreis/kreisfreie Stadt verlinkt.

Entsorgung von spitzen und scharfen Gegenständen

Alle gebrauchten spitzen, scharfen und zerbrechlichen medizinischen Instrumente (z. B. Kanülen von Spritzen, Skalpelle) werden grundsätzlich unmittelbar nach Gebrauch in speziellen Abfallbehältnissen gesammelt. Die Behälter sind so nah wie möglich am Verwendungsort aufzustellen und dürfen nicht umgefüllt werden. Der Behälter muss innerbetrieblich sicher transportiert und gemäß der kommunalen Abfallsatzung entsorgt werden. Ein voller Behälter, d. h. wenn er bis zur vom Hersteller angegebenen Markierung befüllt ist, ist umgehend gegen einen leeren auszutauschen.

Vernichtung von Betäubungsmitteln

Der Eigentümer von nicht mehr verkehrsfähigen Betäubungsmitteln hat diese auf seine Kosten in Gegenwart von zwei Zeugen in einer Weise zu vernichten, die eine auch nur teilweise Wiedergewinnung der Betäubungsmittel ausschließt sowie den Schutz von

Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sicherstellt. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift zu fertigen und diese drei Jahre aufzubewahren (vgl. § 16 BtMG).

Restmengen von Betäubungsmitteln, die von dem betreffenden Patienten nicht mehr benötigt oder von verstorbenen Patienten hinterlassen werden, dürfen in keinem Fall für andere Patienten weiterverwendet werden. Sie sollen vielmehr unverzüglich vernichtet bzw. soll deren Vernichtung veranlasst werden.

Entsorgung von zytotoxischen und zytostatischen Arzneimitteln – CMR-Arzneimittel nach TRGS 525

Diese Arzneimittel sind nach dem Abfallschlüssel (AS) der LAGA-Richtlinie AS 180108 zu entsorgen. Die Entsorgung erfolgt als gefährlicher Abfall mit Entsorgungsnachweis in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen, z. B. Sonderabfallverbrennung (SAV).

Quellen:

- www.arzneimittelentsorgung.de
- Kompetenzzentrum für Hygiene und Medizinprodukte: Hygiene in der Arztpraxis. Ein Leitfaden (2014)
- Bundesministerium für Arzneimittel und Medizinprodukte (2015): Häufig gestellte Fragen zur Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) und zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG) für Ärzte, Apotheker und Fachkräfte

Sie haben Fragen oder wünschen weitere Informationen? Gern können Sie sich an Anke Schmidt telefonisch unter 0391 627-6435 oder an Christin Richter telefonisch unter 0391 627-6446 oder per Mail an hygiene@kvs.de wenden.